

Tarif KH.

Krankenhaustagegeldversicherung

Fassung Februar 2015

Wesentliche Merkmale des Tarifs KH.

Krankenhaustagegeld

- ab dem ersten Tag im Krankenhaus
- in doppelter Höhe bei Begleitung eines versicherten Kindes durch ein Elternteil

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KK 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

- 1. Versicherungsfähig sind Personen, die bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnen.
- 2. Das Krankenhaustagegeld muss mindestens 5 € betragen; es kann um jeweils 5 €erhöht werden.

II. Versicherungsleistungen

- 1. Das Krankenhaustagegeld wird in der versicherten Höhe gezahlt bei stationärer Heilbehandlung in Krankenhäusern sowie in Tbc-Heilstätten und Tbc-Sanatorien.
- 2. Wird neben einem versicherten Kind bis zum vollendeten 8. Lebensjahr während einer stationären Heilbehandlung ein Elternteil als Begleitperson stationär aufgenommen, verdoppelt sich das für das Kind vereinbarte Krankenhaustagegeld für die Dauer der Begleitung. Diese zusätzliche Krankenhaustagegeldleistung ist jedoch begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Begleitperson. Die Dauer der Begleitung sowie die Höhe der Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Begleitperson sind durch eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen.

- 3. Bei stationärer Heilbehandlung in Truppen-Sanitätsbereichen oder diesen gleichstehenden Einrichtungen wird die Hälfte des versicherten Krankenhaustagegeldes, höchstens jedoch 5 €täglich, gezahlt.
- 4. Bei teilstationärer Heilbehandlung wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt.